

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung der Stadt Süßen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen o.ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 26.03.2007 folgende Satzung beschlossen:
(geändert am 08.07.2013)

§ 1 Verkaufssonntage/-feiertage

- (1) Aus Anlass des jährlich stattfindenden "Süßener Ostermarktes" dürfen in der Stadt Süßen die Verkaufsstellen i.S.d. LadÖG in jedem Jahr am Ostermontag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des jährlich stattfindenden "Süßener Bummels" dürfen in der Stadt Süßen die Verkaufsstellen i.S.d. LadÖG im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober in jedem Jahr an einem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Festlegung des genauen jährlichen Termins erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 26.03.2007

Wolfgang Lützner
Bürgermeister